

## Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten  
der 2. Änderung des Bebauungsplanes  
„SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“  
der Ortsgemeinde Bleialf und über den Ort und die Zeit  
der Einsichtnahme des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.  
3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004  
(BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

### Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Bleialf hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im sog. beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.

### Geltungsbereich

Der Verlauf der Plangebietsabgrenzung und die Lage des Plangebietes sind aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Bleialf, Flur 1, Flurstücke: 72/2 (tlw.), 74/3, 74/4, 157, 163/2 (tlw.), und 166 (tlw.).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Bahnhofstraße,
- im Nordosten durch die Flurstücke 72/2 (Nutzungsbereich der Hausnummer Bahnhofstraße 47) und 71/2,
- im Südosten durch die Flurstücke 70/4 und 163/3
- im Südwesten durch die Flurstücke 74/5, 120, 163/2 (im Verlauf des Wirtschaftsweges) und 166 (im Verlauf des Wirtschaftsweges),
- im Westen durch das Flurstück 74/5.

### Auslegung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ der Ortsgemeinde Bleialf (Satzung, Planzeichnung und Textfestsetzungen) einschließlich der Begründung liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die o. g. Bebauungsplanunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

### Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderungsplanung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ der Ortsgemeinde Bleialf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Bleialf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Bleialf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

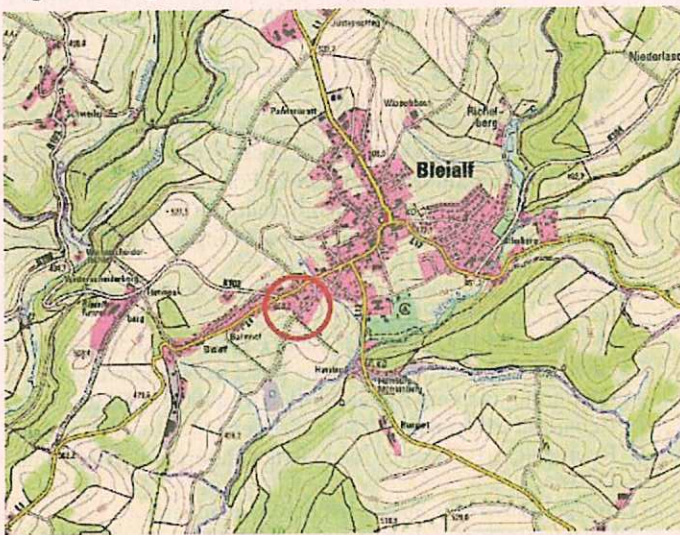
Bleialf, den 20.07.2020

gezeichnet Siegel

Richard Heinz, Ortsbürgermeister

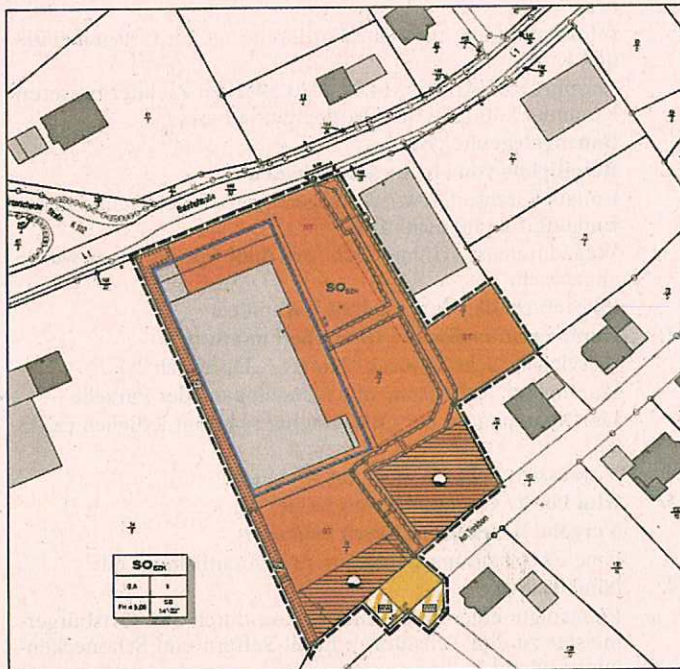
Unmaßstäbliche Kartenunterlagen als Anlage der öffentlichen Bekanntmachung der Ortsgemeinde Bleialf über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ der Ortsgemeinde Bleialf und über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

**Lage des Plangebietes**



**Lage des Vorhabens in Bleialf**  
(Quelle: TK25 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> | ohne Maßstab | in 02.2017)

**Auszug aus der Planurkunde**



Kataster: ©GeoBasis-DE/L VermGEoRP 2002-10-15  
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches